


REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17055/4-4-95

ANFRAGEBEANTWORTUNG
 betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Tichy-Schreder und Kollegen vom 8. Februar 1995, Zl. 521/J-NR/1995
 "Zustellzeitenregelung in Fußgängerzonen"

XIX. GP-NR
563 /AB
1995-04-10

Zu Ihren Fragen

zu

521

"Was sind die Gründe, daß es in der Vergangenheit zu keiner für die Wirtschaft sinnvollen und auch verkehrspolitisch wünschenswerten, bundesweit einheitlichen Regelung der Zustellzeiten in Fußgängerzonen gekommen ist?

Denken Sie daran, für eine bundesweite Vereinheitlichung der Zustellzeiten in Fußgängerzonen Vorsorge zu treffen?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Wenn ja:

- 1.) Auf welche Art und Weise soll diese Vereinheitlichung der Zustellzeiten in Fußgängerzonen realisiert werden?
- 2.) Wann werden Sie diese Maßnahme in die Wege leiten?"

erlaube ich mir vorab festzuhalten, daß Verordnungen von Fußgängerzonen einschließlich etwaiger Ausnahmen für Ladetätigkeiten von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu erlassen sind, da es sich bei Fußgängerzonen in der Regel um Gemeindestraßen handelt. Diese in § 94 d Z 8 StVO 1960 festgelegte Zuständigkeit hat ihrerseits wiederum ihre Grundlage in der Bundesverfassung. Artikel 118 B-VG verpflichtet nämlich den Gesetzgeber, in den einzelnen Materiengesetzen den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausdrücklich festzulegen und auch zu bezeichnen. Einer dieser eigenen Wirkungsbereiche ist die "örtliche Straßenpolizei". Weiters ist in der Verfassung festgelegt, daß die Gemeinden die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an die Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen haben. Schon alleine aufgrund dieser bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen haben die Gemeinden autonom jeweils die auf ihren Gemeindestraßen beabsichtigten Fußgängerzonen und damit verbundene Ausnahmen zu verfügen.

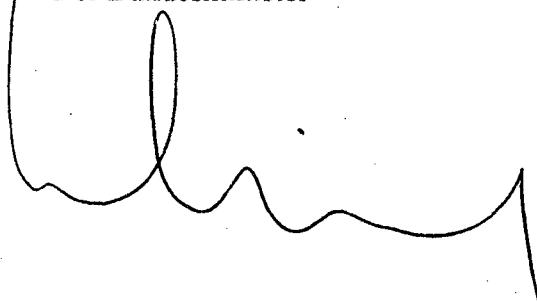
- 2 -

Dies ist meiner Auffassung nach auch zweckmäßig, da die jeweiligen örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden derart unterschiedlich sind, daß einheitliche, gesetzlich vorgeschriebene Ladetätigkeitszeiten - abgesehen von ihrer verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit - naturgemäß völlig unflexibel wären, sodaß jedenfalls wiederum den Gemeinden ein Spielraum eingeräumt werden müßte, der zum derzeitigen rechtlichen Ist-Zustand führen würde. Darüber hinaus würde eine Einheitlichkeit und Zentralisierung einer derartigen Vorschrift dem föderalistischen Aufbau Österreichs und dem Gedanken der Stärkung der Gemeindeautonomie in der Bundesverfassung zuwiderlaufen.

Ich glaube daher, daß die derzeitige Regelung für alle Betroffenen eine akzeptable Lösung darstellt. Es ist auch jedem zumutbar, beim erstmaligen Befahren einer Fußgängerzone sich zu erkundigen, welche Bestimmungen dafür gelten, zumal die erlaubten Ladetätigkeiten ja grundsätzlich eine Ausnahme vom generellen Fahrverbot in Fußgängerzonen darstellen. Darüber hinaus ist der durch die Ausnahme bevorzugte Personenkreis aufgrund der wiederholten Ladetätigkeiten auch mit den geltenden Zustellzeiten regelmäßig bestens vertraut.

Wien, am 4. April 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature consisting of a series of fluid, overlapping loops and lines, likely belonging to a federal minister.